

Stiftungsurkunde

Stand: 30. November 2017, verfügbar per 2. März 2018



Stiftungsurkunde Sulzer Vorsorgeeinrichtung

Art. 1 Name; Sitz

- 1 Unter dem Namen «Pensionskasse der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft, Winterthur» wurde im Sinne von Art. 80 ff des Zivilgesetzbuches eine Stiftung auf unbestimmte Dauer mit Wirkung ab 1. Januar 1920 errichtet (vgl. Öffentliche Beurkundung vom 25. Januar 1944; Verfügung des Amtes für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich vom 10. April 1985).
Neu besteht unter dem Namen «Sulzer Vorsorgeeinrichtung» eine im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung.
- 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Aus den Reglementen und Anschlussvereinbarungen gehen das Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern, den Versicherten und den übrigen Anspruchsbechtigten hervor. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.
Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

- 1 Die Stifterin, die Sulzer AG in Winterthur, widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 1 Million (Wert 1. Januar 1920).
Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Stiftungsrat

- 1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus 12 - 20 Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im entsprechenden Reglement geregelt.
- 2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für diese rechtsverbindlich zeichnen.
- 4 Der Stiftungsrat und die übrigen zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.
- 5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Rechnungsabschluss

- 1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 6 Prüfung

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die jährliche, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben (Geschäftsführung, Rechnungswesens und Vermögensanlage).
- 2 Der Stiftungsrat beauftragt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 7 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 1 Bei Auflösung einer der Stiftung angeschlossenen Firma werden die Ansprüche der Destinatäre nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen abgegolten.
- 2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

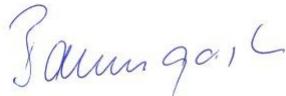
Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

- 3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Firmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 30. März 2007 mit Verfügung vom 13. April 2007.

Winterthur, 30. November 2017

Sulzer Vorsorgeeinrichtung



M. Baumgartner
Präsident des Stiftungsrats



T. Dittrich
Mitglied des Stiftungsrats